

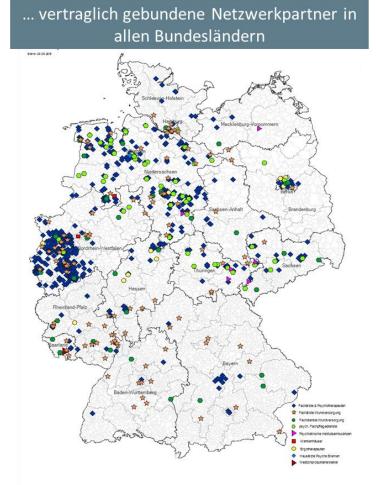
Tag der Patientenlotsen 2023

René Engelmann, Leitung Netzwerkmanagement, IVPNetworks GmbH



IVPNetworks GmbH Seit 13 Jahren als Managementgesellschaft aktiv





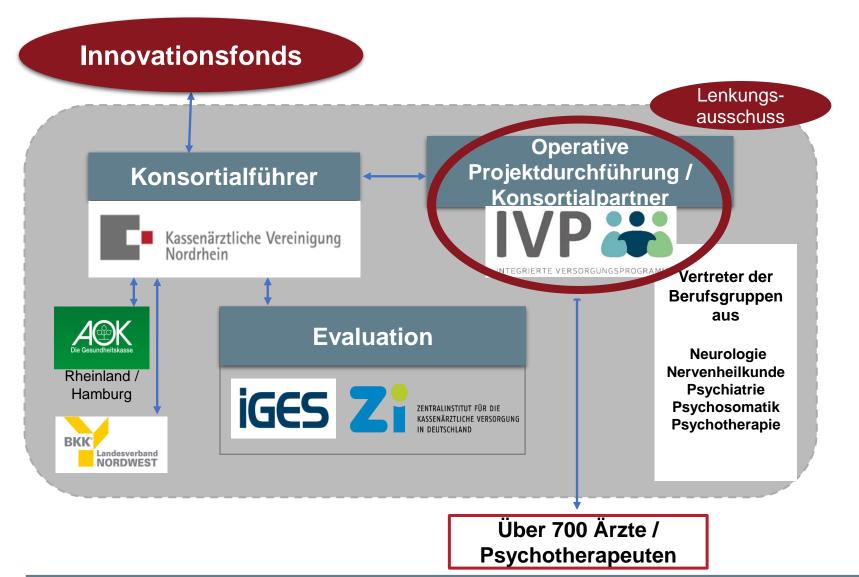
Führend im Bereich "Psyche"



... auch in anderen Indikationen engagiert (Innofondsprojekt MSNetwork, IV-Vertrag "Wunde" etc.)



"Neurologisch-psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung (NPPV)"





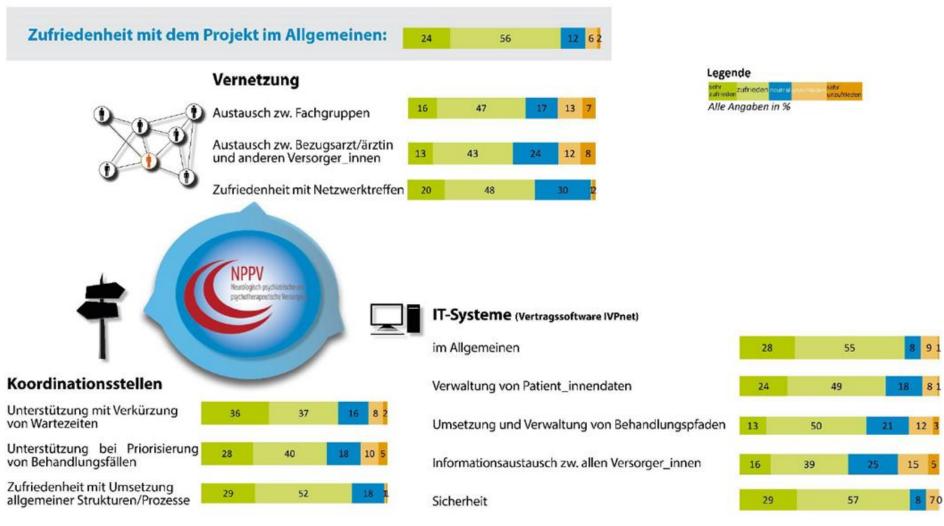
Ziele:

- Akutversorgung: schneller Zugang bei akutem Bedarf in der jeweiligen Fachgruppe
- Etablierung Bezugsarzt /-therapeut
- **koordinierte** Zusammenarbeit
- optimierter Informationsfluss
- weniger Therapieabbrüche und Krankenhausaufenthalte
- höhere Lebensqualität

Fördervolumen: 12,9 Mio Euro über 4 Jahre (2017-2021)

14.148 Patienten mit schweren psychischen und neurologischen Erkrankungen in der Region Nordrhein: Depressionen, Psychosen, Traumafolgestörungen, Demenz, Multiple Sklerose, Morbus Parkinson, Schlaganfall

Schlüsselerfolgsfaktoren des Projekts



Quelle: Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung



NPPV war eine der Blaupausen für die KSVPsych-Richtlinie





Koordinierte Versorgung von schwer psychisch Erkrankten wird Kassenleistung - NPPV-Projekt aus Nordrhein lieferte Blaupause

Für die Betroffenen dürfte dies ein Meilenstein in der ambulanten Versorgung sein: Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA), das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung im deutschen Gesundheitswesen, hat gestern eine neue Richtlinie zur koordinierten und strukturierten Versorgung von schwer psychisch erkrankten Erwachsenen beschlossen.

Q Suche

Berlin, 2. Septe komplexen ärz neues Angebot schuss (G-BA) nierte und stru gung im Einzel schnell und be nen und Patien sen. Bezugs- u ten kommt dab

"Wir haben heu psychisch Erkra tigten Berufsgr so dass das ber oder den Patie nie waren nich

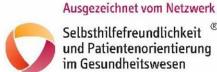
Startseite // Richtlinien // Psychotherapie und psychiatrische Versorgung // Richtlinie über die berufsgru...

Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Versicherte mit komplexem psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungsbedarf

GESUNDHEITSPREIS
Landesinitiative Gesundes Land
Nordrhein-Westfalen

NOMINIERT MIT DEM







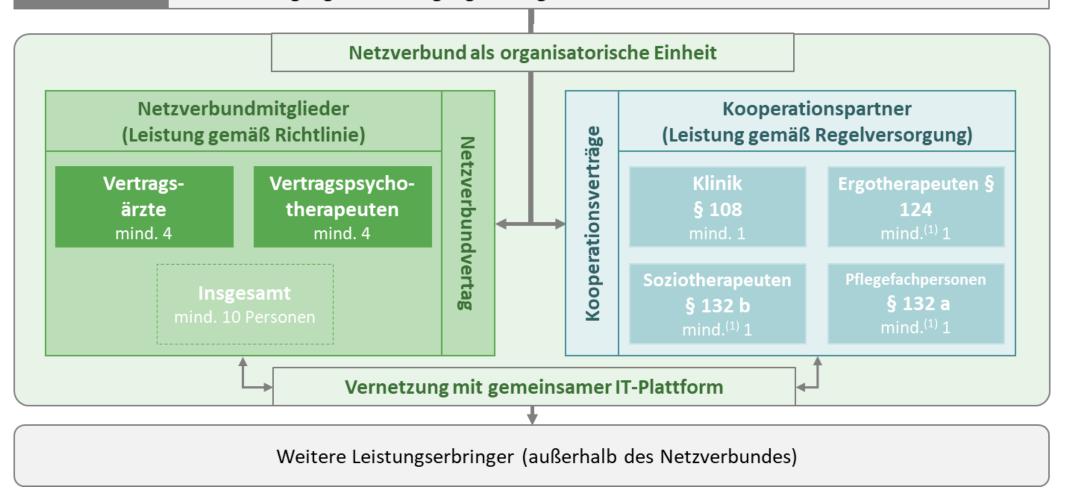
eut*innen, stationäre Einrichtungen sowie enschließen können. Vorgabe ist, dass ein esteht. Der Erstkontakt zu den Patient*inner



Strukturanforderungen ebenfalls komplex

KV

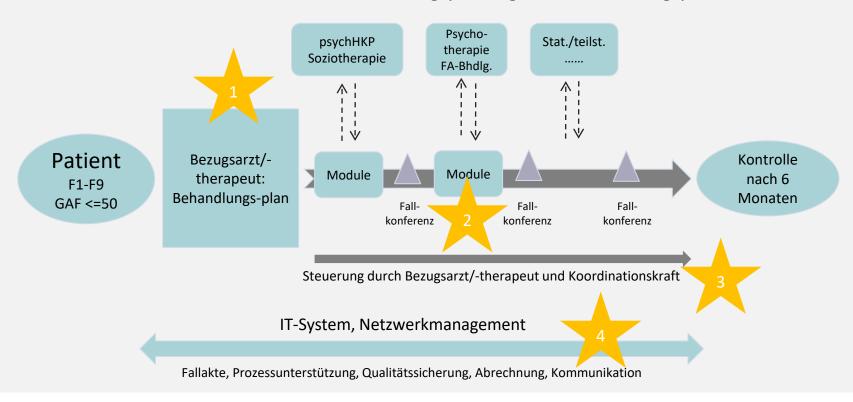
- Prüfung der Netzverbund- und Kooperationsverträge
- Genehmigung des Versorgungsauftrags nach § 92 SGB V Abs. 6b



IVP ...

Behandlungspfad der KSVPsych-Richtlinie Bezugsarzt/-therapeut als Lotse und Delegation von Koordinationsleistungen

Evidenzbasierte Behandlungsplanung nach Behandlungspfad





Rolle Bezugsarzt/-therapeut: Erstellung des Behandlungsplans und Verantwortung für den Behandlungsprozess



nichtärztliche Koordination (zB durch MFA, Pflegekraft, Soziotherapeut)



Managementleistungen für IT, Netzwerkmanagement, Organisation der Netzverbünde



Nichtärztliche Koordinationsperson

§ 5 Zuständige Berufsgruppen für die Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten

(1) Die Koordination der Versorgung der Patientinnen und Patienten nach dieser Richtlinie im Sinne des § 10 erfolgt durch eine nichtärztliche Person nach Absatz 2. Die Koordinationsaufgaben werden entsprechend der berufsrechtlichen Vorgaben durch die Bezugsärztin oder den Bezugsarzt oder die Bezugspsychotherapeutin oder den Bezugspsychotherapeuten an eine der in Absatz 2 genannten Berufsgruppen übertragen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass die die Koordination durchführende Person der Patientin oder dem Patienten vertraut ist.

MFA
(mit spezifischer
Berufserfahrung oder
Zusatzausbildung)

Ergotherapeuten (§124 SGB V)

Sozialarbeiter / -pädagogen (mit spezifischer Berufserfahrung oder Zusatzausbildung)

PsychHKP Pflegefachkräfte (§124 SGB V)

Psychologen
(mit spezifischer
Berufserfahrung oder
Zusatzausbildung)

Soziotherapeuten (§132b SGB V)

Praxis, Kooperationspartner, Netzverbund, Dienstleister



Die Koordination nach § 5 umfasst:

- 1. die **Vernetzung mit anderen** an der Versorgung der jeweiligen Patientin oder des jeweiligen Patienten nach dieser Richtlinie **beteiligten Leistungserbringerinnen** und Leistungserbringern,
- 2. das Nachhalten der Umsetzung des Gesamtbehandlungsplans,
- 3. die **Vereinbarung von Terminen** bei Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern für die Patientin oder den Patienten auf Basis des Gesamtbehandlungsplanes,
- 4. mit Einverständnis der Patientin oder des Patienten das **Aufsuchen der Patientin oder des Patienten** in ihrem oder seinem häuslichen Umfeld, **sofern erforderlich**,
- 5. das Führen von Gesprächen im Lebensumfeld der Patientin oder des Patienten sowie die **Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen**, sofern erforderlich,
- 6. **erforderlichenfalls den wöchentlichen telefonischen oder persönlichen Kontakt** mit der Patientin oder dem Patienten und das **Hinwirken auf Termintreue**,
- 7. Erarbeitung eines individuellen Rückmeldesystems mit der Patientin oder dem Patienten,
- 8. Kontaktaufnahme und den Austausch zur Anbahnung von weiteren Leistungen und Hilfen für die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten.

IVP ...

Vergütung (ausschließlich) im EBM geregelt



37530

Koordination der Versorgung

Beschreibung

Koordination der Versorgung nach § 10 der KSVPsych-RL durch eine nichtärztliche Person gemäß § 5 Abs. 2 der KSVPsych-RL

Obligater Leistungsinhalt

- Sicherstellung der Vernetzung der an der Versorgung des Patienten nach der KSVPsych-RL beteiligten Berufsgruppen,
- Nachhalten der Umsetzung des Gesamtbehandlungsplans,
- Vereinbarung von Terminen bei den an der Versorgung des Patienten beteiligten Berufsgruppen,
- Erarbeitung eines individuellen Rückmeldesystems mit dem Patienten,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Regelmäßiger telefonischer oder persönlicher Kontakt mit dem Patienten und Hinwirken auf Termintreue,
- Führen von Gesprächen im Lebensumfeld des Patienten,
- Kontaktaufnahme und Austausch zur Anbahnung von weiteren Leistungen und Hilfen für den Patienten,

Abrechnungsbestimmung

einmal im Behandlungsfall

Anmerkung

Die Gebührenordnungsposition 37530 ist eine Leistung, die vom Bezugsarzt oder Bezugspsychotherapeuten an eine nichtärztliche Person gemäß § 5 der KSVPsych-RL übertragen wird.

Berichtspflicht

Nein

Ausschluss der Berechnungsfähigkeit der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung

Ja

Gesamt (Punkte) Gesamt (Euro)

Kassenärztliche Bundesvereinigung Berlin, Stand 2023/4, erstellt am 29.09.2023

© 2022 IVPNetworks GmbH 8. November 2023

577 66,31

Fazit

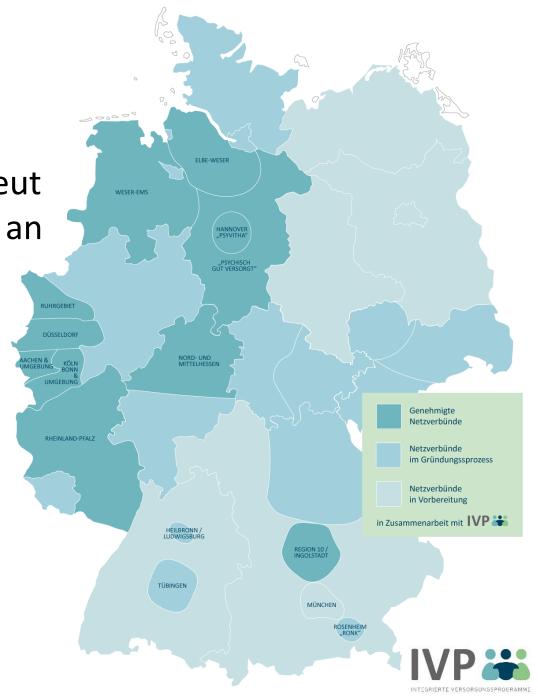
Lotsenfunktion bei Bezugsarzt/-therapeut

 Delegation von Koordinationsaufgaben an "Nichtärztliche Koordinationsperson"

-> Case Manager

Definition der fachlichen Qualifikation

- Keine Definition der Organisation (Praxis, Netzverbund, Dienstleister)
- Finanzierung im EBM
- Fälle je Case Manager (FTE) ca. 300



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit - gerne beantworte ich Ihre Fragen!



E-Mail: rengelmann@ivpnetworks.de

Telefon:

+49 211 54 21 62 21

Mobil:

+49 1515 41 42 471

René Engelmann -Leitung Netzwerkmanagement-



IVPNetworks GmbH Conventstr. 8-10 22089 Hamburg www.ivpnetworks.de

Geschäftsführer:
Dr. Matthias Walle,
Dr. Norbert Paas
Amtsgericht: Hamburg

Handelsregister: HRB 124918

